

AKTUELLE RECHENGRÖSSEN IN DER ZUSATZVERSORGUNG 2007

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2007	Abrechnungsverband West	Abrechnungsverband Ost
Umlage	7,86 %	1,0 %
– Arbeitgeber-Anteil	6,45 %	1,0 %
– Arbeitnehmer-Anteil	1,41 %	-
Sanierungsgeld	abhängig vom Beteiligten	-
Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren	-	1,0 %
– Arbeitgeber-Anteil	-	0,5 %
– Arbeitnehmer-Anteil	-	0,5 %
Grenzbetrag Pauschalversteuerung	92,03 Euro	89,48 Euro

2 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	
vom 01.01.2007 bis 31.12.2007	13.125,00 Euro
im Monat der Zuwendung	26.250,00 Euro

Abrechnungsverband Ost (unverändert)	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
vom 01.01.2007 bis 31.12.2007	11.375,00 Euro
im Monat der Zuwendung	22.750,00 Euro

3 Grenzwerte für den Beitrag zur freiwilligen Versicherung bei Entgelten über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O nach § 82 Abs. 1 VBLS*

Abrechnungsverband West	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT	
vom 01.01.2005 bis 30.06.2007	5.643,24 Euro
im Monat der Zuwendung	10.278,60 Euro

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
seit 01.07.2007 monatlich	5.645,18 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.032,29 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT-O	
vom 01.01.2005 bis 30.06.2007	5.219,99 Euro
im Monat der Zuwendung	8.435,50 Euro

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
seit 01.07.2007 monatlich	5.222,38 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	7.572,45 Euro

4 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2006	jährlich 183,75 Euro	monatlich 15,31 Euro
2007	jährlich 183,75 Euro	monatlich 15,31 Euro

5 Grenzwerte für die zusätzliche Umlage bei Entgelten über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O (VKA) nach § 82 Abs. 2 VBLS*

Abrechnungsverband West	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT	
vom 01.01.2005 bis 30.06.2007	5.700,30 Euro
im Monat der Zuwendung	10.382,53 Euro

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
seit 01.07.2007 monatlich	5.698,99 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.118,38 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT-O	
vom 01.07.2005 bis 30.06.2007	5.358,27 Euro
im Monat der Zuwendung	8.658,96 Euro

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
seit 01.07.2007 monatlich	5.527,91 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	8.015,47 Euro

* Mit Wirkung ab 1. Oktober 2005 wurde der BAT/BAT-O für den Bereich des Bundes und der BAT/VKA durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) abgelöst. Nach Einigung der Tarifvertragsparteien sind die Beträge der bisherigen Grenzwerte für die Berechnung der zusätzlichen Umlage nach § 82 Abs. 2 VBLS bis 30.06.2007 gültig. Ab dem 01.07.2007 gelten die neuen Grenzwerte. Entsprechendes gilt auch für die Entrichtung von Beiträgen in die freiwillige Versicherung in den Fällen des § 82 Abs. 1 VBLS.

6 Steuerliche Grenzbeträge bei Einzahlung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung

Jahr	Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG
2006	jährlich 2.520,00 Euro	jährlich 1.752,00 Euro
2007	jährlich 2.520,00 Euro	jährlich 1.752,00 Euro

Für Neuzusagen ab 01.01.2005 sind anstelle der Pauschalversteuerung 1.800,00 Euro zusätzlich steuerfrei.

Im Übrigen gelten die Grenzwerte insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt die Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O übersteigt und ein Beitrag in Höhe von 8 Prozent nach § 82 Abs. 1 VBLS abgeführt wird.
- Wissenschaftliche Beschäftigte, die als Durchführungsweg die freiwillige Versicherung gewählt haben,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge (Entgeltumwandlung).